
S 5 RJ 144/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 144/02
Datum	12.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 533/03
Datum	14.07.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12. August 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über eine Altersrente für den Kläger aus der deutschen Versicherung nach [§ 35](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), insbesondere unter Berücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten vom 27.12.1943 bis 01.05.1945.

Der 1920 geborene Kläger ist Staatsangehöriger des ehemaligen Jugoslawien mit Wohnsitz in Serbien und Montenegro.

Er beantragte erstmals im Mai 1993 beim jugoslawischen Versicherungsträger Altersrente. Dieser Antrag ging am 14.09.1993 bei der Beklagten ein. Beigelegt waren ein jugoslawischer Versicherungsverlauf über Beitragszeiten von 1935 bis 1980 für insgesamt 40 Jahre 5 Monate 23 Tage, wobei eine weitere Bescheinigung eine Kriegsgefangenschaft in den Jahren 1943 bis 1945 bestätigt. Vorgelegt

wurden auch Bestätigungen des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes, wonach der Kläger vom 07.06.1943 bis 04.03.1945 als Zivilarbeiter bei der AOK gemeldet war. Der damalige Name des Klägers lautete V

Für den Kläger wurde unter diesem bisherigen Namen bei einer Firma S. & Co. in Stuttgart eine Mitgliedschaft vom 27.12.1943 bis 01.05.1945 ermittelt.

Mit Bescheid vom 03.01.1994 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab mit der Begründung, dass die geltend gemachte Zeit zwar als Beitragszeit nachgewiesen sei, diese Zeit aber in die jugoslawische Versicherungslast übergegangen sei entsprechend dem deutsch-jugoslawischen Abkommen vom 10.03.1956. Danach sind alle Anwartschaften und Ansprüche aus der deutschen Sozialversicherung von jugoslawischen Staatsangehörigen, die am 01.01.1956 ihren ständigen Wohnsitz in Jugoslawien hatten, in die jugoslawische Versicherungslast übergegangen, soweit diese Anwartschaften und Ansprüche aufgrund der bis 01.01.1956 in der deutschen Sozialversicherung im Gebiet der Bundesrepublik oder im Land Berlin zurückgelegten Versicherungszeiten erwachsen sind. Die Beklagte fügte hinzu, dass das Abkommen weiterhin auch für Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien gelte.

Dem jugoslawischen Versicherungsträger wurden die geltend gemachten Beitragszeiten gemeldet und dieser gebeten, die Zeiten in die jugoslawische Versicherung zu übernehmen.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17.03.1994 zurückgewiesen erneut mit der Begründung, die Versicherungszeiten seien in die jugoslawische Versicherungslast übergegangen.

Klage (S 11 Ar 540/94) und Berufung (L 16 Ar 609/94) hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Landshut vom 28.11.1994 und Urteil des erkennenden Senats vom 24.07.1996). Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wurde mit Beschluss vom 03.03.1997 vom Bundessozialgericht (BSG) als unzulässig verworfen und die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Am 27.06.2001 ging bei der Beklagten ein Schreiben des Klägers vom 08.06.2001 ein, worin er seinen Antrag auf Altersrente erneut stellte und bat, das Verfahren wieder aufzunehmen, seine Angelegenheit erneut zu prüfen und einen gesetzlich korrekten Bescheid zu erlassen. Er betonte erneut, dass er als Zivilarbeiter und nicht als Kriegsgefangener oder Zwangsarbeiter in der Bundesrepublik gearbeitet habe, wie ein deutscher Arbeiter, und deshalb die später geschlossene Konvention auf ihn keine Anwendung finden dürfe.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 24.07.2001 wies die Beklagte den Antrag zurück und stellte fest, dass es bei der im Bescheid vom 03.01.1994 getroffenen Entscheidung zu verbleiben habe. Die Beitragszeit vom 27.12.1943 bis 01.05.1945 könne nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen vom 10.03.1956 nur als jugoslawische Zeit in der Rentenversicherung der Nachfolgestaaten entschädigt werden. Ob der jugoslawische Träger diese Zeiten inzwischen

Ã¼bernommen habe, entziehe sich der Kenntnis des deutschen
VersicherungstrÃ¤gers.

Seinen Widerspruch vom 08.08.2001 begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger erneut damit, dass
er als Zivilarbeiter nicht zu dem genannten Personenkreis gehÃ¶re.

Er legte eine Mitteilung der Bundesrepublik Jugoslawien, Ministerium fÃ¼r Innere
Angelegenheiten, vom 15.05.1997 vor, worin ihm mitgeteilt wurde, dass nach dem
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der FÃ¶derativen
Volksrepublik Jugoslawien vom 10.03.1956 Verpflichtungen und bereits erworbene
AnsprÃ¼che aus der Sozialversicherung von den TrÃ¤gern der jugoslawischen
Sozialversicherung Ã¼bernommen worden seien. Auf dieser Grundlage habe ein
Anspruch gegenÃ¼ber den deutschen BehÃ¶rden nicht verwirklicht werden
kÃ¶nnen. Zwischenzeitlich sei es zu gewissen VerÃ¤nderungen gekommen, so dass
aufgrund des Gesetzes Ã¼ber das AuÃ¼berkrÃ¤fttreten des Gesetzes Ã¼ber die
Festsetzung der im Ausland geltend gemachten Forderungen aus der
Sozialversicherung die MÃ¶glichkeit einer Verwirklichung solcher AnsprÃ¼che bei
den jugoslawischen Dienststellen weggefallen sei. Er wurde im weiteren Text des
Schreibens auf die MÃ¶glichkeit der Inanspruchnahme des EuropÃ¤ischen
Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte hingewiesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.2001
zurÃ¼ck, erneut mit der BegrÃ¼ndung, dass ein Anspruch auf Abgeltung der in
Deutschland zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeit durch die deutsche
Rentenversicherung nicht bestehe. GemÃ¤Ã¼ Art.1 Abs.1 Buchstabe b des
Vertrages vom 10.03.1956 seien die aus den 18 Monaten deutscher Beitragszeit
erwachsenen AnsprÃ¼che in die jugoslawische Rentenversicherungslast
Ã¼bergegangen und vom jugoslawischen RentenversicherungstrÃ¤ger abzugelten.
Die Bundesrepublik habe hierzu entsprechende Zahlungen mit befreiender Wirkung
an den jugoslawischen Staat geleistet (Art.1 Abs.2 und Art.3 Buchstabe a des
Vertrages). Die Beklagte wies nochmals auf die Urteile des Sozialgerichts Landshut
sowie des Bayer. Landessozialgerichts hin und machte darauf aufmerksam, dass im
VerhÃ¤ltnis zwischen den beiden Staaten der Vertrag nach wie vor gÃ¼ltig sei. Eine
abweichende staatsinterne Handhabung in Jugoslawien habe die gesetzliche
deutsche Rentenversicherung nicht zu vertreten.

Mit Schreiben vom 25.12.2001, eingegangen bei der Beklagten am 09.01.2002 und
beim Sozialgericht am 28.01.2002 erhob der KlÃ¤ger Klage. Er ist der Auffassung,
der angefochtene Bescheid sei falsch und gesetzwidrig erteilt. In Jugoslawien seien
seine Versicherungszeiten nicht anerkannt worden, weil sein Arbeitsstatus in
Deutschland nicht Kriegsgefangener, Vertriebener oder Zwangsarbeiter gewesen
sei. Das Abkommen zwischen Jugoslawien und Deutschland vom 10.03.1956 sei
deshalb nicht anzuwenden.

Das Sozialgericht wies mit Gerichtsbescheid vom 12.08.2003 die Klage ab. Der
KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente, da er keine
in der deutschen Versicherung geltend zu machenden Beitragszeiten
zurÃ¼ckgelegt habe. Die nachgewiesenen Beitragszeiten im frÃ¼heren

Reichsgebiet seien nach dem Vertrag vom 10.03.1956 in die jugoslawische Versicherungslast ¼bergegangen. Dies bedeute, dass er seinen Rentenanspruch nicht gegen¼ber der Beklagten, sondern gegen¼ber dem Versicherungstr¼ger in Jugoslawien geltend machen k¼nne. Da er keine deutschen Beitragszeiten zur¼ckgelegt habe, sei auch die erforderliche Wartezeit nicht erf¼llt.

Mit Schreiben vom 25.09.2003, eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht am 02.10.2003, legte der Kl¼ger Berufung gegen den ihm am 08.09.2003 zugestellten Gerichtsbescheid ein. Er trug erneut vor, er sei als Freiwilliger zur Arbeit nach Deutschland gegangen und w¼hrend der gesamten Dauer der Arbeit frei gewesen, habe privat gewohnt und sei auch wie ein deutscher Arbeiter bezahlt worden. 1956 sei ihm diese Zeit in Jugoslawien nicht anerkannt worden, da er nach Deutschland gegangen sei und der deutschen Wirtschaft gedient habe.

Der Kl¼ger beantragt sinngem¼ß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12.08.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.2001 aufzuheben und ihm Altersrente ab Antragstellung zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Berufungsschrift keine neuen Gesichtspunkte enthalte, die die angefochtene Entscheidung in Frage stelle.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgericht Bezug genommen.

Entscheidungsgr¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zul¼ssig, erweist sich jedoch als unbegr¼ndet.

Das Sozialgericht hat mit zutreffender Begr¼ndung erneut die Klage abgewiesen. Es hat damit zu Recht die fr¼her getroffenen Entscheidungen des Sozialgerichts Landshut und des erkennenden Senats (Urteil vom 24.07.1996) entsprechend der Best¼rtigung dieser Entscheidungen durch das BSG wiederholt.

Gegen¼ber den fr¼heren Entscheidungen ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, insbesondere kann in den vom deutschen Rentenversicherungstr¼ger anzuwendenden Bestimmungen keine ¼nderung festgestellt werden. Das deutsch-jugoslawische Abkommen ist von den Vertragsparteien nicht gek¼ndigt worden und gilt im Verh¼ltnis zu Restjugoslawien weiter.

Deshalb gilt für den Fall des Klägers weiterhin folgendes: Er hat keinen Anspruch gemäß [§ 35 SGB VI](#) auf Altersrente, da er zwar das 65. Lebensjahr vollendet, nicht jedoch die Wartezeit für die Regelaltersrente nach [§ 50 Abs.1 Nr.1 SGB VI](#) von fünf Jahren erfüllt hat. Der Kläger hat zwar vom 27.12.1943 bis 01.05.1945 im früheren Reichsgebiet versicherungs- und beitragspflichtig bei der Firma S. & Co. gearbeitet und insoweit eine Beitragszeit zurückgelegt (vgl. [§ 247 Abs.3 Satz 1 SGB VI](#)). Diese Beitragszeit ist aber nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelungen gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956 (BGBl II 1958 S.170) in die jugoslawische Versicherungslast übergegangen. Dies ergibt sich aus Art.1 Abs.1 Buchstabe b i.V.m. Art.2 Buchstabe b des genannten Vertrages. Danach wurden Ansprüche aus Sozialversicherungen (Versicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit, des Alters oder des Todes; Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) von jugoslawischen Staatsangehörigen, die am 01.01.1956 ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien hatten, durch Zahlung eines Pauschbetrages durch die Bundesrepublik Deutschland abgegolten, soweit diese Ansprüche und Anwartschaften aufgrund der bis 01.01.1956 in der deutschen Sozialversicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin zurückgelegten Versicherungszeiten erwachsen waren. Mit Zahlung des Pauschbetrages wurde der Träger der deutschen Sozialversicherung von jeglicher Inanspruchnahme wegen der abgegoltenen Ansprüche und Anwartschaften befreit.

Der Kläger hatte unstreitig am 01.01.1956 seinen ständigen Wohnsitz im Gebiet der damaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien. Der Anwendung des genannten deutsch-jugoslawischen Vertrages steht der Einwand des Klägers nicht entgegen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Zwangsarbeiter, sondern als freiwilliger Arbeiter mit den gleichen Rechten und Pflichten eines deutschen Arbeitnehmers beschäftigt gewesen sei. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut der genannten vertraglichen Regelung gehören zu den bis 01.01.1956 zurückgelegten Versicherungszeiten nicht nur Ersatzzeiten, sondern gerade auch normale Beitragszeiten. Der genannte Vertrag gilt auch heute in Restjugoslawien fort. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Kläger allein aus den geltend gemachten deutschen Beitragszeiten die Wartezeit ebenfalls nicht erfüllt hat, d.h., für eine Zusammenrechnung zwischen deutschen und jugoslawischen Versicherungszeiten benötigt er auf jeden Fall die Anwendung eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens.

Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision bereits betont hat, ist die zwischenstaatliche Regelung des vom Kläger angefochtenen Abkommens auch unter verfassungsrechtlichen Bedingungen nicht zu beanstanden. Die Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen zwar dem Schutz des Art.14 Grundgesetz (Bundesverfassungsgericht in SozR 7610 § 1587 Nr.1), aber die Bundesrepublik Deutschland hat mit der in der vertraglichen Regelung vorgesehenen Verteilung der Versicherungslast und der damit verbundenen Übertragung der Beitragszeiten des Klägers von der deutschen in die jugoslawische Rentenversicherung diese Anwartschaft nicht

enteignet, sondern nur in ein anderes System der sozialen Sicherung überführt (vgl. hierzu BSG in SozR 6685 Art.24 Nr.1).

Es muss deshalb bei der früheren Entscheidung über die Ablehnung des Anspruchs des Klägers verbleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäss [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen erneut nicht vor.

Erstellt am: 29.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024